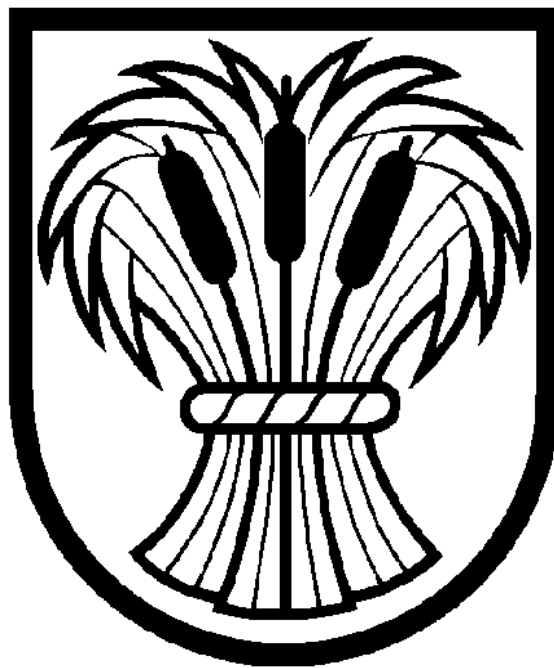


# **Einwohnergemeinde Worben**



## **Verordnung über die Hundetaxe**

Januar 2014

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>		
Grundsatz	Art. 1	3
<b>II. BEMESSUNG</b>		
Bemessungsart	Art. 2	3
Bemessungszeitpunkt	Art. 2	3
<b>III. BEFREIUNG</b>		
Befreiung	Art. 3	4
Nachweis	Art. 3	4
<b>IV. VERWENDUNG</b>		
Verwendung	Art. 4	4
<b>V. HÖHE DER HUNDETAXE / RECHNUNGSSTELLUNG</b>		
Höhe der Hundetaxe	Art. 5	4
Fakturierung	Art. 5	4
<b>VI. HUNDeregISTER</b>		
Registerführung	Art. 6	5
Meldepflicht	Art. 6	5
<b>VII. ZUSTÄNDIGKEIT</b>		
Registerführung	Art. 7	5
Rechnungsstellung	Art. 7	5
<b>VIII. INKRAFTTRETEN</b>		
Inkrafttreten	Art. 8	5

# EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

## Verordnung über die Hundetaxe

Der Gemeinderat Worben erlässt nachfolgende Verordnung gestützt auf  
- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27.03.2012 und  
- Art. 28 des Gebührenreglements vom Dezember 2012

Die Verordnung über die Hundetaxe beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Grundsatz **Art. 1** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

### II. BEMESSUNG

Bemessungsart **Art. 2** <sup>1</sup> Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 01. August älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt <sup>2</sup> Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. August des Kalenderjahres massgebend.

### III. BEFREIUNG

Befreiung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter <sub>1</sub> sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächen-suchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweise	<sup>2</sup> Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

### IV. VERWENDUNG

**Art. 4** Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Robidogsäcke, Kontrolle/Leerung Hunde-WC etc.)

### V. HÖHE DER HUNDETAXE / RECHNUNGSSTELLUNG

Höhe der Hundetaxe	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt für den 1. Hund Fr. 50.00 und für jeden weiteren Hund Fr. 80.00.
Fakturierung	<sup>2</sup> Die Hundetaxen werden jährlich per 01. August von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

## VI. HUNDeregISTER

Registerführung	<b>Art. 6</b> Die Finanzverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	<sup>2</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Finanzverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

## VII. ZUSTÄNDIGKEIT

Registerführung	<b>Art. 7</b> Für die Führung des Hunderegisters ist die Finanzverwaltung verantwortlich.
Rechnungsstellung	<sup>2</sup> Für die jährliche Rechnungsstellung und den Versand ist die Finanzverwaltung zuständig.

## VIII. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
---------------	---

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 27. August 2013 die vorliegende Verordnung über die Hundetaxe genehmigt und ab 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

### GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Daniel Gyger

Tamara Hug

## **Bescheinigung Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 6. September 2013, unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit, publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 7. Oktober 2013

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug